

Adressaten gemäß Verteiler

Ansprechpersonen:

Georg Dodegge (1. Vorsitzender)
Birgit Lordick (stellv. Vorsitzende)
Ramona Möller (stellv. Vorsitzende)

Amtsgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

Tel.: 0201 803 - 1611

Fax: 0201 803 - 1602

E-Mail: Georg.Dodegge@ag-essen.nrw.de

Essen, 19.03.2019

Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Fixierungen von Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen (ÜAG NRW) verfolgt mit den beteiligten Verbänden, Organisationen, Behörden und Gerichten das Ziel, dass in unterschiedlichen Strukturen und Ausprägungen entwickelte Betreuungswesen auf Landesebene weiter zu entwickeln und seine Qualität zu verbessern. Die Arbeit der ÜAG orientiert sich insbesondere an den durch die UN-Behindertenrechtskonvention gestellten Anforderungen. Die Vermeidung unnötiger Betreuungen und die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in NRW gehören zu den vorrangigen Zielen. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt der Arbeit ist die Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Heimen aber auch in der häuslichen Umgebung. Hierzu wurden Handlungsempfehlungen erarbeitet und veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Fachtagung zu diesem Thema im November 2018 in Essen durchgeführt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.07.2018 zum Umgang mit Fixierungen in Zusammenhang mit Unterbringungen nach dem PsychKG hat aus Sicht der ÜAG NRW auch weitreichende Folgen auf den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Betreuungsrecht.

Mit Urteil vom 24.07.2018 hat das Bundesverfassungsgericht Grundsätze zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an 5- oder 7- Punkt Fixierungen von Patientinnen und Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung festgestellt.

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass auch im Rahmen einer bestehenden richterlichen Unterbringung eine Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer eine Freiheitsentziehung ist, die von dieser Unterbringungsanordnung selber nicht gedeckt ist. Kurzfristig sei die Maßnahme in der Regel, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet. Längere Fixierungen bedürfen also als Freiheitsentziehung gem. Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes einer gerichtlichen Anordnung.

Auch wenn sich das Urteil zunächst auf die einschlägigen Vorschriften der PsychKGs der Länder Baden-Württemberg und Bayern beschränkt, hat es Auswirkungen auf die entsprechenden Gesetze in den anderen Bundesländern.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW am 27.07.2018 über die zuständigen Bezirksregierungen die ärztlichen Leitungen der Psychiatrischen Abteilungen und Fachkliniken in Nordrhein-Westfalen über die Auswirkungen des Urteils auf die Umsetzung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) informiert. Somit ist bei Fixierungen im Rahmen einer Unterbringung nach dem PsychKG NRW eine gerichtliche Anordnung einer Fixierung notwendig, wenn die 5- oder die 7-Punkt-Fixierung länger als etwa eine halbe Stunde andauert. Außerdem sind die Patientinnen und Patienten, die von einer besonderen Sicherungsmaßnahme gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 PsychKG betroffen sind, nach Beendigung der Maßnahmen auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme überprüfen lassen können.

In der konkreten Umsetzung hat das Urteil in Nordrhein-Westfalen dazu geführt, dass die jeweils zuständigen Amtsgerichte auch am Wochenende in der Zeit von 6 bis 21.00 Uhr einen sogenannten Notdienst einrichten müssen, um zeitnah über eine entsprechende Anordnung einer Fixierung zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung entscheiden zu können.

Nach den vorliegenden Erfahrungen ist es gelungen, diese Vorgaben für Patientinnen und Patienten, die im Rahmen einer Unterbringung nach dem PsychKG NRW fixiert werden müssen, zu erfüllen.

In der Regel ist es allerdings für Patientinnen und Patienten gerade in psychiatrischen Kliniken unerheblich, ob eine Fixierung im Rahmen einer Unterbringung nach dem PsychKG oder im Rahmen einer Unterbringung nach dem Betreuungsrecht durchgeführt wird. Bisher gibt es für diesen Bereich lediglich die Empfehlung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 27.08.2018, in welcher eine verfassungskonforme Auslegung auch für die 5- oder 7- Punkt Fixierungen nach § 1906 Abs. 4 BGB empfohlen wird. Insofern ist es dringend erforderlich, auch für nach Betreuungsrecht untergebrachte Patientinnen und Patienten entsprechende klare gesetzliche Regelungen zu schaffen.

Der § 1906 Abs. 4 BGB sollte dahingehend präzisiert werden, dass bei Fixierungen, die länger als eine halbe Stunde dauern, sowohl in Krankenhäusern wie auch in Heimen eine richterliche Genehmigung unverzüglich erteilt werden muss. Außerdem muss klargestellt werden, dass während der Fixierung eine ausreichende Bezugsbegleitung bzw. Überwachung gegeben ist und eine ärztliche Feststellung der Notwendigkeit der Fixierung vorliegt.

Große Unsicherheit herrscht nach dem Urteil auch in vielen somatischen Krankenhäusern. Immer wieder müssen Patientinnen und Patienten - z. B. nach Operationen aufgrund eines deliranten Syndroms - zur eigenen Sicherheit bzw. zur Gefahrenabwehr vorübergehend fixiert werden. Bei geplanten Operationen wäre zu prüfen, inwieweit es rechtlich möglich ist, dass Patientinnen und Patienten im Vorfeld der Operation ihre Zustimmung zu einer eventuellen Fixierung als vorübergehende Folge der Operation geben können. Dies kann selbstverständlich nur nach entsprechender umfangreicher Aufklärung erfolgen.

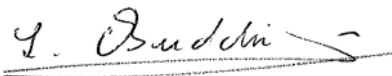
Aber auch darüber hinaus gibt es immer wieder in somatischen Krankenhäusern Situationen, in denen Patientinnen und Patienten aufgrund demenzieller Symptomatik oder als Folge einer Erkrankung mit deutlicher Bewusstseinsstrübung zumindest vorübergehend gegen ihren Willen fixiert werden.

Um in diesem Bereich ebenfalls für Rechtssicherheit zu sorgen und den Richtervorbehalt anwenden zu können, sind hier klare Regelungen erforderlich.

Nicht vergessen werden dürfen die freiheitsentziehenden Maßnahmen in Senioren- und Pflegeheimen. Auch wenn hier die Zahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen in den letzten Jahren deutlich rückläufig war, sind klare Regelungen zur Genehmigungspraxis und vor allem zur Überwachung der Fixierungen erforderlich. Diese Überwachung alleine den rechtlichen Betreuern zu überantworten, erscheint gerade bei ehrenamtlichen Betreuern wenig praxistauglich zu sein (siehe oben Richtervorbehalt, Überwachung, ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung).

Wichtig ist es aus Sicht der ÜAG nicht nur, die höchst richterliche Rechtsprechung verfassungskonform in der täglichen Praxis umzusetzen, sondern darüber hinaus zu untersuchen, inwieweit die neue Praxis dazu führt, dass noch sensibler mit dem Themenfeld der Fixierungen umgegangen wird. So ist zu prüfen, welche konkreten Auswirkungen die neue Regelung auf die tatsächlichen Fixierungszahlen hat. Dies sollte nicht nur für die Fixierungen im Rahmen der Unterbringungen nach dem PsychKG gelten, sondern auch für Fixierungen nach dem Betreuungsrecht, sowohl in psychiatrischen und somatischen Krankenhäusern, wie auch im Bereich der Senioren- und Pflegeheime. Die Ergebnisse sollten auf breiter Basis diskutiert und analysiert werden, so dass daraus weitere Schritte zum Abbau freiheitsentziehender Maßnahmen gezogen werden können.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Buddinger', with a horizontal line drawn underneath it.

Lothar Buddinger
Mitglied der ÜAG NRW, Leiter der Arbeitsgruppe Zwang